



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Urteil

### Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache  
xxx

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
xxx

An Verkündungs  
statt zugestellt.

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
xxx

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 2011 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht xxx,  
die Richterin am Verwaltungsgericht xxx,  
die Richterin xxx,  
die ehrenamtliche Richterin xxx,  
die ehrenamtliche Richterin xxx

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Rechtsmittelbelehrung:**

xxx

**Tatbestand:**

Der Kläger begehrt Zugang zu Informationen, die im Zusammenhang mit der Untersuchung eines Zusammenhangs zwischen ihm und der Scientology-Organisation stehen.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der u.a. Kitas, Mutter-Kind-Einrichtungen und das Projekt Findelbaby mit Babyklappen betreut.

Mit Schreiben vom 11. April 2005 bat die Beklagte (Arbeitsgruppe Scientology / Oberste Landesjugendbehörde) das Vereinsregister am Amtsgericht Hamburg im Wege der Amts- / Rechtshilfe um Übersendung der Vereinsregisterakte des Klägers.

Nachdem der Kläger von dieser Anfrage Kenntnis erhalten hatte, wandte er sich mit Schreiben vom 19. August 2009 an die Beklagte (Arbeitsgruppe Scientology) und beantragte Akteneinsicht und Auskunft über den Anlass, der die Anfrage veranlasst hatte. Die Anfrage der Arbeitsgruppe Scientology sei ins Internet gestellt worden und habe einige Publizisten veranlasst, ihn, den Kläger, in die Nähe von Scientology zu bringen. Er habe mehrfach bei den Behörden unterschrieben, dass mit der Gruppe kein Kontakt bestehe und er nichts mit ihr zu tun habe. Diese Erklärung sei behördlich bekannt.

Die Beklagte (Arbeitsgruppe Scientology / Oberste Landesjugendbehörde) teilte dem Kläger mit Schreiben vom 23. September 2009 mit, dass sie neben ihrer Funktion als Arbeitsgruppe Scientology auch oberste Landesjugendbehörde für den Jugendschutz neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen sei. Seit ihrer Gründung im Jahre 1992 sei an die Arbeitsgruppe immer wieder die Frage herangetragen worden, ob der Kläger zu einer so genannten Sekte oder Psychogruppe gehöre oder ob sich hinter dem Kläger die Scientology-Organisation verberge. Aufgrund dieser Nachfragen habe sich die Dienststelle wiederholt mit dem Kläger beschäftigt und in diesem Zusammenhang auch das Vereinsregister eingesehen. Dabei handele es sich um ein öffentliches Register, in das nach § 79 Abs. 1 Satz 1 BGB jedermann – ohne

Nachweis eines berechtigten Interesses – Einsicht nehmen dürfe. Auf welchem Weg der Antrag auf Einsicht in das Vereinsregister in das Internet gelangt sei, sei nicht bekannt. Von Seiten der Dienststelle sei dies selbstverständlich nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2009 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass der Anfrage Hinweise privater oder öffentlicher Personen zugrunde liegen müssten, und beantragte insoweit Akteneinsicht. Er bitte um eine erschöpfende Auskunft über die Anfrage bzw. die Anhaltspunkte, die zu der Untersuchung veranlasst hätten.

Am 7. Dezember 2009 gab die damalige Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology in der Sendung Guten Abend RTL ein Interview. Auf den Hinweis des Sprechers, dass die Hamburger Sektenbeauftragte sogar Hinweise erhalten habe, dass der Kläger angeblich Kontakte zu Scientology haben solle, antwortete die damalige Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology ausweislich einer Mitschrift wie folgt: „Ja also ne Scientology-Verbindung haben wir bisher nicht feststellen können. Äh. Insofern gehen wir mal davon aus, dass die da nicht zwischen hängen. Aber vom gesamten Aufbau, von der Struktur her, von diesem Absolutheitsanspruch der Führung dieses Vereins, auch die Vorgehensweise mit Mitarbeitern und ähnlichem und was da alles so läuft. Die Klagfreudigkeit. Das für sich in Anspruch nehmen, sie können sich über bestimmte Sachen hinwegsetzen. Weil sie die einzige Wahrheit gepachtet haben wie jetzt mit Müttern und Kindern umzugehen ist, das sind alles so Elemente, die man bei Sektenähnlichen Gemeinschaften öfters findet.“

Mit Bescheid vom 10. Dezember 2009 lehnte die Beklagte (Arbeitsgruppe Scientology / Oberste Landesjugendbehörde) den Antrag auf Akteneinsicht ab. Ein Anspruch auf Akteneinsicht ergebe sich weder aus dem Hamburgischen Datenschutzgesetz (HmbDSG) noch aus dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG). Die Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch nach § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG seien nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift sei den Betroffenen von der Daten verarbeitenden Stelle auf Antrag über die zu ihrer Person gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen. Nach der Legaldefinition des § 4 Abs. 1 HmbDSG würden jedoch nur natürliche Personen als Betroffene im Sinne dieser Vorschrift gelten, so dass im Fall des Klägers als juristische Person der Anwendungsbereich des Auskunftsanspruchs bereits nicht eröffnet sei. Im Weiteren wäre ein Auskunftsanspruch auch nach § 18 Abs. 3 i.V.m. § 12 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 HmbDSG ausgeschlossen. Danach habe die Auskunftserteilung zu unterbleiben,

soweit schutzwürdige Interessen Dritter überwögen. Dies sei hier der Fall. Das Vertrauen von ratsuchenden Bürgern oder Institutionen darauf, dass die gegenüber einer Dienststelle offenbarten Informationen geschützt würden, sei höher zu gewichten als das Auskunftsinteresse des Klägers. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem HmbIFG sei ebenfalls nicht gegeben. Zwar habe der Kläger als juristische Person des Privatrechts grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei den in § 3 Abs. 1 HmbIFG bezeichneten Stellen. Jedoch sei gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG der Anspruch hinsichtlich der Informationen ausgeschlossen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Arbeitsgruppe Scientology bei der Behörde für Inneres ständen.

Der Kläger legte hiergegen mit Schreiben vom 6. Januar 2010 Widerspruch ein. Die Akteneinsicht sei nicht nur zur allgemeinen Information, sondern auch zur Vorbereitung eines Rechtsstreits erforderlich. Die Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology habe erst kürzlich in einem Interview die Behauptung aufgestellt, seine Arbeitsweise, insbesondere die Konzentration der Geschäftsführung auf wenige Personen und die Klagefreudigkeit seien Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit zu Scientology. Wer solche auf Fakten gestützte Behauptungen aufstelle, müsse auch über Fakten, Mitteilungen oder Anhaltspunkte verfügen. Die bloße Presseberichterstattung über die „Klagefreudigkeit“ werde sicherlich nicht die Grundlage sein. Das Amt habe sich offenbar nicht die Erklärungen der Geschäftsführung eingeholt, die bei öffentlichen Zuschüssen immer abgegeben werden müssten, nämlich, dass er, der Kläger, nichts mit den Scientologen zu tun habe. Das Amt sei dienstlich tätig und dürfe sich nicht aus der Phantasie einzelner Mitglieder speisen. Dies heiße, es würden Vorgänge gesammelt und deswegen müsse Akteneinsicht möglich sein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 2010, dem Kläger zugegangen am 29. Januar 2010, wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Ein Anspruch auf Akteneinsicht ergebe sich weder aus dem HmbDSG noch aus dem HmbIFG. Zur Begründung werde auf den angefochtenen Bescheid verwiesen. Soweit in dem Widerspruch auf ein – nicht näher bezeichnetes oder datiertes – Interview Bezug genommen werde, in dem die Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology die Behauptung aufgestellt habe, die Arbeitsweise des Klägers, insbesondere die Konzentration der Geschäftsführung auf wenige Personen und die Klagefreudigkeit seien Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit zu Scientology, so sei festzustellen, dass ein Interview dieses Inhalts nicht stattgefunden habe.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2010 erhob der Kläger unter Bezugnahme auf einen Auszug der Mitschrift des Interviews Gegenvorstellung. Wenn die Überlegung stimme, dass eine solche Behauptung nicht ohne faktischen Hintergrund in die Welt gesetzt werde, müsse es dazu auch Unterlagen geben, auf deren Einsicht der Kläger Anspruch habe. Der Kläger wandte sich ferner mit Schreiben vom 8. Februar 2010 unter Beifügung der Mitschrift des Interviews an den damaligen Senator der Behörde für Inneres, Christoph Ahlhaus. Eine Auseinandersetzung über bloße Behauptungen sei unschön. Sie seien in der Sache unbegründet und sie schlossen sich einigen Behauptungen an, die auch in der Presse verbreitet worden seien. Die Presse habe sich in der Regel auf Amtsinhaber bezogen. Es lägen mehr als zehn Verbote und Gegendarstellungen gegenüber dem Verlagshaus Axel Springer vor. Auch gegenüber RTL sei ein entsprechender Antrag gestellt worden. Wahrscheinlich meine die Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology diese gerichtlichen Anträge, die sie als Klagfreudigkeit betrachte. Sie meine offenbar, dass er, der Kläger, es sich gefallen lassen sollte, gelegentlich politischer Auseinandersetzungen in irrationale und falsche Verdächtigungen zu geraten. Die Differenzen, die mit Senator Wersich bestanden hätten, seien im Wesentlichen beigelegt worden. Es sei unverständlich, dass jetzt auf der Grundlage eines unspezifizierten Verdachts, er, der Kläger, gehöre zu Scientology, solche Behauptungen unbegründet in die Welt gesetzt werden dürften.

Der damalige Senator der Behörde für Inneres teilte dem Kläger daraufhin mit Schreiben vom 3. März 2010 mit, dass die Verweigerung der begehrten Akteneinsicht durch die Arbeitsgruppe Scientology nach überschlägiger Prüfung rechtmäßig erfolgt sei. Hinsichtlich des weiteren angesprochenen Punktes, die Arbeitsgruppe Scientology versuche in der Öffentlichkeit, den Kläger in die Nähe der Scientology Organisation zu bringen, könne er keine Anhaltspunkte für diese Aussage in den vom Kläger eingereichten Unterlagen erkennen. Die dem Schreiben beigefügte Abschrift eines Beitrags vom RTL-Fernsehen vom 7. Dezember 2009 zeige im Gegenteil, dass die Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology ausdrücklich gesagt habe, sie habe eine Scientology-Verbindung vom Kläger nicht feststellen können. Im Übrigen werde auf das Schreiben der Arbeitsgruppe vom 23. September 2009 verwiesen. Er sehe daher keinen Anlass, das Verhalten der Arbeitsgruppe Scientology zu beanstanden.

Am 1. März 2010, einem Montag, hat der Kläger Klage erhoben.

Die Beklagte bringe ihn in den Verdacht, der Gruppe Scientology anzugehören zum einen durch entsprechende Anfragen an das Vereinsregister, die dann im Internet veröffentlicht würden, zum anderen durch Hinweise und Interviews der zuständigen Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology. Angesichts der amtlichen und öffentlichen Beschreibung der Scientologen sei dieser Verdacht rechtswidrig und greife in sein Ansehen und seine berufliche Handlungsfähigkeit ein. Das Verhalten des Amtes führe zu Rückfragen der Presse und der Banken. Er könne sich gegen den öffentlich geäußerten Verdacht nur wehren, wenn er die Grundlagen kenne. Die Beklagte behaupte, dass sie neben ihrer Funktion als Arbeitsgruppe Scientology auch Oberste Landesjugendbehörde für den Jugendschutz bezüglich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen sei. Informationen aber, die von der Obersten Landesjugendbehörde erworben würden, seien schon vom Gesetzeswortlaut her nicht vom Ausschlussstatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG geschützt. Der Auffassung der Beklagten, § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG sei wegen der Identität von Personal- und Sachmitteln der Aufgabenträger auch auf Informationen anzuwenden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der obersten Landesjugendschutzbehörde für den Jugendschutz bezüglich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen stehe, könne nicht gefolgt werden. Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG erfasse allein die Arbeitsgruppe Scientology und ihren spezifischen Aufgabenbereich, der nicht identisch sei mit demjenigen der Obersten Landesjugendbehörde, welcher nach §§ 82 Abs. 1, 102 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII im Zusammenhang mit dem erzieherischen Jugendschutz nach § 14 SGB VIII zu bestimmen sei. Die Beklagte habe selbst im zitierten Fernsehbeitrag klargestellt, dass eine Verbindung zu Scientology nicht habe festgestellt werden können. Es sei offensichtlich, dass die Beklagte versuche hier den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG auszudehnen, um auch Informationen, die nicht unmittelbar mit der Arbeitsgruppe Scientology in Verbindung stünden, nicht preisgeben zu müssen. Im Übrigen habe er, der Kläger, den Eindruck, als würde hier unter dem „Deckmantel Scientology“ gehandelt, wobei es in Wahrheit um ganz andere Themen gehe. Da die Beklagte selbst an die Öffentlichkeit gegangen sei, könne sie sich nicht auf den Schutz des § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG berufen. Ferner sei § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG unwirksam und nicht vereinbar mit der Zielsetzung des allgemeinen Informationsfreiheitsrechtes. Das HmbIFG habe das

Regel-Ausnahmeverhältnis – den freien, voraussetzungslosen Informationszugangsanspruch, der nur in besonders geregelten Fällen ausgeschlossen werden dürfe – geradezu umgekehrt. Den vom Gesetzgeber gewollten bedingungslosen Informationszugang aufgrund von lediglich befürchteter Arbeitsüberlastung der Behörde auszuschließen, entbehre jeglicher Grundlage und sei verfassungsrechtlich nicht hinzunehmen. Die Möglichkeit der ungehinderten Sachaufklärung dürfte der Beklagten auch ohne Verwehrung des Akteneinsichtsrechtes möglich sein. Auch gebe es mildere Mittel, als den Anspruch der Bürger komplett auszuschließen. In diesem Zusammenhang sei auf § 12 HmbIFG und die Novellierung des Informationsfreiheitsgesetzes Berlin hingewiesen. Nunmehr werde allen Bürgern das Recht eingeräumt, z.B. bei der Privatisierung von Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge Einblick in die Verträge zu nehmen. Dies gelte auch für Passagen, die normalerweise als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gelten würden, wenn „das Informationsinteresse das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des privaten Vertragspartners überwiege“. Gleiches müsse in diesem Fall gelten. Des Weiteren werde auf § 3 Abs. 6 BDSG verwiesen. Durch die Versagung des Informationsanspruches, sei er, der Kläger, in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Aufgrund der Ausschlussnorm sei ihm jeglicher Zugang zu den gewünschten Informationen verwehrt. Der Beklagten sei bekannt, dass eine Verbindung zu Scientology gerade nicht bestehe. Die Beklagte greife auch durch ihr Verhalten in den Wettbewerb ein und versuche, ihn, den Kläger, in seinem öffentlichen Ansehen herabzuwürdigen. Er sei berechtigt, durch Akteneinsichtnahme bzw. durch Auskunftserteilung seitens der Beklagten in Erfahrung zu bringen, auf welche Grundlagen die Beklagte ihre in der Öffentlichkeit gemachten Äußerungen stütze. Dies selbstverständlich auch, um Schadensersatz- als auch Unterlassungsansprüche gegenüber der Beklagten geltend machen zu können, die offensichtlich wider besseren Wissens ihn zum wiederholten Male öffentlich in die Nähe der Scientologen rücke. Im Übrigen sei mit der Auflösung der Arbeitsgruppe Scientology § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG hinfällig geworden. Für die Beratung von Einzelpersonen und Unternehmen bis hin zur Betreuung von Scientology-Aussteigern sei der Hamburger Verfassungsschutz zuständig. Aus rein formalen Gründen sei § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG daher nicht mehr einschlägig.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der angegriffenen Bescheide zu verpflichten, nach den Regelungen des IFG nach Wahl des Klägers Auskunft zu erteilen oder die entsprechenden Informationsträger zugänglich zu machen in Bezug auf die Unterlagen hinsichtlich der Untersuchung eines Zusammenhangs zwischen dem Kläger und der Scientology-Organisation,

hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung der angegriffenen Bescheide zu verpflichten, dem Kläger darüber Auskunft zu erteilen, aufgrund welcher Erkenntnisse oder Hinweise die Beklagte ihn in die Nähe der Scientology-Bewegung rückt.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt zur Begründung Bezug auf den angegriffenen Widerspruchsbescheid und führt ergänzend aus, dass es zum Kernbereich der Tätigkeit der Arbeitsgruppe Scientology gehöre, über die Scientology Organisation und ihre Mitglieder aufzuklären. Die mittels der an das Vereinsregister gestellten Anfrage durchgeführten Ermittlungen, ob Mitglieder des Klägers der Scientology Organisation angehörten, sei exakt diesem Tätigkeitsbereich zuzuordnen, so dass die Anfrage mit dem Aufgabenbereich der Arbeitsgemeinschaft Scientology im Zusammenhang stehe. Selbstverständlich könne sie sich auch dann auf den Schutz des § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG berufen, wenn sie selbst an die Öffentlichkeit gehe. Ein hinreichender Informantenschutz sei notwendige Bedingung der Öffentlichkeitsarbeit. Der Ausschlusstatbestand sei auch verfassungsgemäß. Der Kläger argumentiere zudem rechtssystematisch fehlerhaft mit einem angeblich auf dem Kopf gestellten Regel-Ausnahme-Verhältnis. Vielmehr folge aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, dass der Ausschlusstatbestand weit auszulegen sei. Ausweislich der Gesetzesbegründung werde die Möglichkeit der ungehinderten Sachaufklärung geschützt. Diese wäre nicht gegeben, wenn Informanten jederzeit damit rechnen müssten, dass ihre Identität in Rahmen einer IFG-Anfrage offen gelegt werde. Insoweit wäre der Antrag auf Zugang zu den Informationen auch mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten abzulehnen. Diesem Schutz könne auch nicht allein mit Hilfe von Anonymisierungen Rechnung getragen werden. § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG sei auch nicht dadurch hinfällig geworden, weil die Arbeitsgruppe zum 31. August 2010 aufgelöst worden sei. Der Senat



habe mehrfach erklärt, dass die Aufgaben der Arbeitsgruppe weiterhin wahrgenommen und lediglich innerhalb der Behörde für Inneres neu verteilt würden. Im Übrigen könnten Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche mittels des streitgegenständlichen Antrags nicht erreicht werden, ganz davon abgesehen sei von Seiten der Beklagten zu keinem Zeitpunkt behauptet worden, der Kläger habe Verbindungen zu Scientology. Für eine Unterlassungsklage fehle es mithin bereits an einer falschen Tatsachenbehauptung, alle weiteren Äußerungen seien als Wertungen vom Aufklärungsauftrag der Arbeitsgruppe Scientology gedeckt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Sachakte der Beklagten und auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage hat keinen Erfolg. Die zulässige Klage ist sowohl mit ihrem Haupt- (hierzu unter I.) als auch Hilfsantrag (hierzu unter II.) unbegründet.

I. Der Hauptantrag ist unbegründet.

Die Beklagte hat zu Recht den Antrag auf Akteneinsicht bzw. auf Auskunftserteilung abgelehnt. Der Bescheid vom 10. Dezember 2009 und der Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 2010 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Dem Kläger steht weder aus § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG (hierzu unter 1.) noch aus § 4 HmbIFG (hierzu unter 2.) ein Anspruch auf Zugang zu den gewünschten Informationen zu.

1. Ein Anspruch aus § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG ist nicht gegeben. Der Kläger als juristische Person des Privatrechts gehört nicht zu den vom HmbDSG Begünstigten.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG ist dem Betroffenen von der Daten verarbeitenden Stelle auf Antrag Auskunft zu erteilen. Die Betroffenen sollen die Art der personenbezogenen Daten näher bezeichnen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 HmbDSG). Nach § 4 Abs. 1 HmbDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene,

betroffene Personen). Daraus folgt, dass lediglich natürliche Personen zu den vom HmbDSG Begünstigten gehören.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zugang zu den gewünschten Informationen nach § 4 HmbIFG. Der Kläger gehört zwar zu den nach § 4 HmbIFG Begünstigten (hierzu unter a)), die von dem Kläger begehrten Informationen sind indes gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG von dem nach dem Gesetz eröffneten Informationsanspruch rechtmäßig nicht umfasst (hierzu unter b)).

a) Der Kläger gehört zwar zu den nach § 4 HmbIFG Begünstigten. Danach hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei den in § 3 HmbIFG bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen. Der Kläger – als juristische Person des Privatrechts – hat danach u.a. grundsätzlich einen Informationsanspruch bei Behörden der Beklagten, vgl. § 3 Abs. 1 HmbIFG. Zu den Behörden der Beklagten gehört auch die Behörde für Inneres (und Sport), vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden (VwBehG).

b) Der geltend gemachte Anspruch des Klägers auf Zugang zu den von ihm beschriebenen Informationen ist allerdings nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG der Sache nach von vorn herein nicht eröffnet. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht für Informationen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsgruppe Scientology bei der Behörde für Inneres stehen. Die begehrten Informationen sind vom Ausschlussstatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG umfasst (hierzu unter aa)). Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG ist auch beachtlich, da sie mit höherrangigem Recht vereinbar ist (hierzu unter bb)). Unerheblich für die Anwendbarkeit des Ausschlussstatbestandes ist der Umstand, dass die Arbeitsgruppe Scientology jedenfalls in der ursprünglichen Form nicht mehr existent ist (hierzu unter cc)). Der Anwendbarkeit des Ausschlussstatbestandes steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte (Arbeitsgruppe Scientology) selbst mit Informationen an die Öffentlichkeit getreten ist (hierzu unter dd)).

aa) Die begehrten Informationen sind vom Ausschlussstatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG umfasst. Die betreffenden Informationen stehen im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsgruppe Scientology.

Der Aufgabenkreis der Arbeitsgruppe Scientology erschließt sich aus dem bei der Gründung der Arbeitsgruppe festgelegten Arbeitsauftrag. Nach diesem soll sich die auf der Verwaltungsebene gebildete Arbeitsgruppe Scientology „mit allen die Scientology und die ihr nahestehenden Organisationen berührenden Bereichen“ auseinandersetzen (vgl. Bü-Drs. v. 26. Mai 1992, 14/2024, S. 4 und Bü-Drs. v. 26. September 1995, 15/4059, S. 8). Dazu zählt – so das Vorgehenskonzept der Arbeitsgruppe – die Sammlung und Auswertung von Informationen über Praktiken, Einflüsse und Ausbreitung der Scientology-Organisation, die Auswertung der Scientology-Literatur und der Scientology-internen Organisationsanweisungen, die Koordination der fachbehördlichen Aktivitäten, die Entwicklung von Handlungsvorschlägen für die öffentliche Verwaltung, die aktive Öffentlichkeitsarbeit regional und überregional sowie die Herstellung von Kontakten zu Aussteigern aus der Organisation. Schließlich fällt auch die Kooperation mit den bundesweit arbeitenden Betroffeneninitiativen bzw. den Weltanschauungsbeauftragten der Amtskirchen in diesen Aufgabenbereich (vgl. Bü-Drs. v. 26. September 1995, 15/4059, S. 8).

Davon zu trennen ist die Aufgabenwahrnehmung durch die Oberste Landesjugendbehörde für den Jugendschutz bezüglich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen, die nach dem klaren Wortlaut nicht von § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG umfasst ist. Der Aufgabenkreis der Obersten Landesjugendbehörde ist nach §§ 82 Abs. 1, 102 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII im Zusammenhang mit dem erzieherischen Jugendschutz nach § 14 SGB VIII zu bestimmen. Dem entspricht es, dass die maßgebliche Zuständigkeitsanordnung des Senats die Aufgabenwahrnehmung als oberste Landesjugendbehörde (in Bezug auf Gefahren, die von religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften und Psychogruppen ausgehen) nicht der Arbeitsgruppe Scientology, sondern der Behörde für Inneres und Sport überträgt (vgl. Abschnitt IV. der Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht v. 12. Februar 2002).

Dabei ist der Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG weit gezogen. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Regelung, wonach bereits für alle derartigen Informationen der Zugang schon grundsätzlich nicht eröffnet ist, die lediglich „im Zusammenhang“ mit dem Aufgabenbereich der Arbeitsgruppe Scientology „stehen“.

Damit werden jedenfalls alle Informationen erfasst, die von, über oder im Auftrag der Arbeitsgruppe Scientology erlangt wurden oder von dieser zusammengestellt wurden (vgl. auch die Begründung des Gesetzesentwurfs, Bü-Drs. 19/1283, S. 10). Dies schließt Informationen über die von der Arbeitsgruppe Scientology für das Sammeln und Verbreiten von Informationen genutzten Informationswege ein, d.h. auch Informationen, die bei anderen Behörden liegen, aber eine innere Verbindung zur Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsgruppe Scientology aufweisen (vgl. auch die Begründung des Gesetzesentwurfs, Bü-Drs. 19/1283, S. 10). Eine weite Auslegung entspricht aber auch der Gesetzessystematik. Während bei Ausnahmetatbeständen (vgl. §§ 8 – 11 HmbIFG) wegen des Regel-Ausnahme-Verhältnisses ein enges Verständnis angezeigt sein dürfte, hat der Gesetzgeber mit der Wahl der Regelung im Anwendungsbereich eine weite Auslegung angelegt (VG Hamburg, Urt. v. 15. Januar 2010, Az.: 7 K 539/08). Des Weiteren sprechen schließlich auch der Sinn und Zweck der Vorschrift für eine weite Auslegung. Die Vorschrift soll einerseits die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgruppe Scientology erhalten und andererseits die Möglichkeit der ungehinderten Sachaufklärung schützen (vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs, Bü-Drs. 19/1283, S. 10). Dieser Gesetzeszweck lässt sich bei einer weiten Auslegung am besten verwirklichen (VG Hamburg, Urt. v. 15. Januar 2010, Az.: 7 K 539/08). Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgruppe Scientology gilt dies, da im Falle einer weiten Auslegung der Vorschrift etwaige Anfragen, die direkt bei der Arbeitsgemeinschaft Scientology oder bei anderen Behörden gestellt werden, von vorn herein von der im Zweifel aufwendigen konkreten Prüfung, ob im Einzelfall die Einsicht nach den Ausnahmenvorschriften verweigert werden kann und muss, ausgenommen werden. Dies führt nicht nur zu einer unmittelbaren Entlastung der Arbeitsgruppe Scientology, sondern sichert auch ihre Zusammenarbeit mit anderen Behörden, weil diese – trotz ihres Informationsaustausches mit der Arbeitsgruppe Scientology – gleichfalls keine besonderen Belastungen durch Informationsanfragen zu bewältigen haben. Besondere Bedeutung hat das damit berücksichtigte Schutzinteresse schließlich im Hinblick auf die Daten aussteigewilliger Personen; diese werden durch eine weitgehende Bereichsausnahme besonders effektiv geschützt, weil eine fehleranfällige Einzeldurchsicht – auch mehrerer Akten unter der Fragestellung, ob verstreute Daten erst in ihrer Zusammenschau einen Rückschluss auf einzelne Personen ermöglichen – nicht erforderlich wird (VG Hamburg, Urt. v. 15. Januar 2010, Az.: 7 K 539/08).

Vor diesem Hintergrund erweisen sich die von der Beklagten (Arbeitsgruppe Scientology) zurückgehaltenen Informationen als vom Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG umfasst. Bereits im behördlichen Verfahren hatte die Beklagte angegeben, dass seit ihrer Gründung im Jahr 1992 an die Arbeitsgruppe Scientology immer wieder die Frage herangetragen worden sei, ob sich hinter dem Kläger die Scientology-Organisation verberge. In diesem Zusammenhang habe die Arbeitsgruppe Scientology auch das Vereinsregister eingesehen. Im gerichtlichen Verfahren präzisierte die Beklagte, dass mittels der an das Vereinsregister gestellten Anfrage ermittelt werden sollte, ob Mitglieder des Klägers der Scientology Organisation angehörten. Mit diesen Tätigkeiten handelte die Beklagte (Arbeitsgruppe Scientology) im Rahmen ihres Aufgabenkreises. Die Sammlung und Auswertung von Informationen über Einflüsse und Ausbreitung der Scientology-Organisation gehören zum Kernbereich der Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Scientology. Auch im Rahmen des Interviews ist die Beklagte dazu befragt worden, ob der Kläger Kontakte zur Scientology Organisation habe. Dass die Beklagte (Arbeitsgruppe Scientology) die gegenüber der Dienststelle offenbarten Informationen zu einem etwaigen Zusammenhang zwischen dem Kläger und der Scientology Organisation bzw. die gegenüber der Dienststelle gestellten Anfragen von ratsuchenden Bürgern oder Institutionen dahingehend schützen möchte, dass diese Informationen bzw. Namen nicht preisgegeben werden, entspricht gerade dem Sinn und Zweck des Ausschlussstatbestandes – die ungehinderte Sachaufklärung und damit auch ihre Informanten zu schützen.

Dem steht nicht entgegen, dass die Beklagte selbst im Schreiben vom 23. September 2009 darauf hingewiesen hat, dass die Dienststelle neben ihrer Funktion als Arbeitsgruppe Scientology auch oberste Landesjugendbehörde für den Jugendschutz bezüglich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen sei und es auch immer Nachfragen gegeben habe, ob der Kläger zu einer so genannten Sekte oder Psychogruppe gehöre. Ganz davon abgesehen, dass in den Fällen, in denen sowohl der Aufgabenbereich der Arbeitsgruppe Scientology als auch der der Landesjugendbehörde für den Jugendschutz bezüglich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen berührt sind, mangels hinreichender Trennbarkeit der Informationen bzw. Informationsträger der Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG eröffnet bleiben muss, wird jedenfalls aus dem Vortrag sowie Antrag des Klägers ersichtlich, dass es ihm allein um Informationen geht, die aus dem Aufgabenbereich der

Arbeitsgruppe Scientology stammen: Letztlich geht es dem Kläger darum, weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft in Zusammenhang mit der Scientology-Lehre oder – Organisation gebracht zu werden. Soweit der Kläger darauf hingewiesen hat, dass er den Eindruck habe, als würde hier unter dem „Deckmantel Scientology“ gehandelt, wobei es in Wahrheit um ganz andere Themen gehe, gilt nichts anderes. Ausweislich seines Antrags und gesamten Vortrages geht es ihm darum, nicht in die Nähe der Scientology-Bewegung gerückt zu werden. Im Übrigen wäre selbst dann, wenn die Arbeitsgruppe Scientology aufgrund behördlicher Anfrage hin im Zuge anderer Untersuchungen eine Verbindung des Klägers zur Scientology-Organisation untersucht hätte, die Auskunftsverweigerung von § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG gedeckt. Auch in einem solchen Fall zielte die Weigerung, die Hintergründe einer derartigen Untersuchung mitzuteilen, auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgruppe Scientology und auf den Schutz der ungehinderten Sachaufklärung.

bb) Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG ist auch beachtlich. Die Vorschrift ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Die Vorschrift verletzt weder das Grundrecht auf Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 GG (hierzu unter aaa)), noch verstößt sie gegen Art. 3 GG (hierzu unter bbb)). Die Vorschrift steht auch im Einklang mit dem Verbot des Einzelfallgesetzes nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG, da das Gesetz allgemein ist und nicht nur für den Einzelfall gilt (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 15. Januar 2010, Az.: 7 K 539/08).

aaa) § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG ist mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 GG vereinbar. Das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, hat in seinem Urteil vom 15. Januar 2010 (Az.: 7 K 539/08) dazu Folgendes ausgeführt:

„Eine Verletzung der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 GG ist schon deshalb nicht festzustellen, weil deren Schutzbereich nicht berührt ist. Die Informationsfreiheit schützt das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Eine solche „allgemein zugängliche“ Quelle ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, wenn sie technisch geeignet und rechtlich dazu bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen (BVerfG, Urt. v. 24.1.2001, BVerfGE 103, 44 mwN; Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 5 Rn. 16; Schoch, IFG, 2009, Einl Rn. 52). Über die Zugänglichkeit und die Art der Zugangseröffnung entscheidet, wer nach der Rechtsordnung über ein

entsprechendes Bestimmungsrecht verfügt (BVerfG, Urt. v. 24.1.2001, BVerfGE 103, 44; Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 5 Rn. 16; Schoch, IFG, 2009, Einl Rn. 52).

Vor Schaffung der Informationsfreiheitsgesetze war anerkannt, dass Behördenakten nur dann öffentlich zugänglich waren, wenn der Staat den Zugang eröffnet hatte oder wenn sie aufgrund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt waren, der Staat aber den Zugang verweigerte (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 5 Rn. 16a; BVerfG, Urt. v. 30.1.1986, NJW 1986, 1243). An dieser Beurteilung hat sich auch nach Inkrafttreten des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes nichts geändert. Durch das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz hat der Hamburgische Gesetzgeber lediglich bestimmte Quellen – die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und zudem keiner Ausnahme unterliegen – als allgemein zugänglich klassifiziert. Der Staat hat damit das ihm zustehende Bestimmungsrecht ausgeübt. Legt der Gesetzgeber die Art der Zugänglichkeit von staatlichen Vorgängen und damit zugleich das Ausmaß der Öffnung dieser Informationsquelle fest, so wird in diesem Umfang der Schutzbereich der Informationsfreiheit eröffnet (vgl. BVerfG, Urt. v. 24.1.2001, BVerfGE 103, 44). Das klägerische Begehren ist indes auf keine vom Hamburgischen Gesetzgeber als „allgemein zugängliche“ Quelle klassifizierte Information gerichtet. Denn die Vorschrift § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG nimmt die streitgegenständlichen Informationen, nämlich solche, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsgruppe Scientology bei der Behörde für Inneres stehen, ausdrücklich und von vorn herein vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Dies ist bereits der entsprechenden Gesetzesüberschrift zu § 3 HmbIFG zu entnehmen und wird durch die systematisch mit § 3 HmbIFG eng zusammenhängenden Vorschriften der §§ 1, 4 HmbIFG bestätigt. Ein Informationsanspruch wird schon dem Grunde nach – und insoweit unter dem Vorbehalt weiterer, einzelfallbezogener Ausschlussstatbestände nach §§ 8 bis 11 HmbIFG – nur für den durch § 3 Abs. 1 HmbIFG positiv und durch § 3 Abs. 2 HmbIFG negativ beschriebenen Bereich eröffnet. § 1 HmbIFG bezeichnet als Gesetzeszweck dementsprechend nicht den grundsätzlichen Zugang zu jeglichen staatlichen Informationen, sondern nur zu solchen, die bei den in § 3 HmbIFG bezeichneten Stellen vorhanden sind, d.h. zu Informationen aus dem in § 3 HmbIFG definierten Bereich. Gleiches gilt für den in § 4 HmbIFG beschriebenen individuellen Anspruch.

Des Weiteren besteht hinsichtlich dieser Informationen keine anderweitige, auf den Anwendungsbereich des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes notwendig zurückwirkende Verpflichtung zur Schaffung eines öffentlichen Zugangs. Eine solche mag sich zwar im Einzelfall insbesondere aus dem Demokratieprinzip oder aus der Rechtsschutzgewährleistung ergeben können (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 5 Rn. 16a), jedoch ist für einen entsprechenden sachlichen Zusammenhang im vorliegenden Fall nichts ersichtlich. Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG wird durch die Vorschrift nicht verletzt. In Konkretisierung der Würde des Menschen gewährleistet das allgemeine Persönlichkeitsrecht die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen (vgl. BVerfG, Urt. v. 15.12.1999, BVerfGE 101, 361; BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, BVerfGE 65, 1; Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 2 Rn. 38, 41). Eine Ausprägung des Persönlichkeitsrechts bildet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfG, Urt. v. 2.3.2006, BVerfGE

115, 166; BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, BVerfGE 65, 1). Dieses Recht bildet die Grundlage u.a. für Auskunftspflichten der Verwaltung gegenüber dem Bürger (BVerfG, Kammerbeschl. v. 16.9.1998, NJW 1999, 1777f.; Schoch, IFG, 2009, Einl. Rn. 54), soweit es um ihn selbst betreffende Auskünfte geht. Geschützt bzw. erfasst werden hierdurch indes nur persönliche bzw. personenbezogene Daten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.6.2007, BVerfGE 118, 168; Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 2 Rn. 45). Die Bestimmungen des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes berühren diesen Schutzbereich nicht. Denn die Konkretisierungen für die genannten personenbezogenen Auskunftspflichten finden sich in spezielleren Gesetzen, wie z.B. § 18 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes v. 5.7.1990 (GVBl. 133 m. spät. Änd.) – HmbDSG –. Wie § 16 HmbIFG ausdrücklich klarstellt, bleiben diese Auskunftsansprüche unberührt.“

Diesen Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht an. Auch im konkreten Fall besteht weder mit Blick auf das Demokratieprinzip noch mit Blick auf die Rechtsschutzgewährleistung eine Verpflichtung zur Schaffung eines öffentlichen Zugangs. Insbesondere wird der Kläger auch nicht rechtsschutzlos gestellt. Werden über ihn Behauptungen aufgestellt, gegen die er sich wehren möchte, so bleibt es ihm unbenommen, Widerrufs- und / oder Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Für einen solchen Anspruch ist der Kläger auch nicht auf die Aufdeckung etwaiger Informanten angewiesen. Setzt sich der Kläger gegen Äußerungen zur Wehr, wäre es an der Beklagten ggf. die Validität ihrer Aussagen unter Beweis zu stellen (vgl. VG München, Urt. v. 22. Mai 2006, Az.: M 7 K 05.5, juris Rn. 70 ff.).

bbb) Es liegt auch kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor, weil die Oberste Landesjugendbehörde für den Jugendschutz bezüglich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen nicht wie die Arbeitsgruppe Scientology vom Informationszugang ausgenommen bzw. die Arbeitsgruppe Scientology anders als diese ausgenommen ist. Das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, hat in seinem Urteil vom 15. Januar 2010 (Az.: 7 K 539/08) dazu Folgendes ausgeführt:

„Die Norm hält den Anforderungen, die Art. 3 Abs. 1 GG stellt, stand. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfG, Beschl. 7.11.2006, BVerfGE 117, 1; BVerfG, Beschl. v. 16.3.2005, BVerfGE 112, 268; Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 7). Eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem ist nur dann gerechtfertigt, wenn für sie ein hinreichend gewichtiger Grund besteht (vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 28.4.1999, BVerfGE 100, 138; Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 14). Aus Art. 3 Abs. 1 GG ergeben sich dabei je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen



unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen (BVerfG, Beschl. 7.11.2006, BVerfGE 117, 1; BVerfG, Urt. v. 20.4.2004, BVerfGE 110, 274; Heun, in: Dreier, GG, Bd. I, 2. Aufl., 2004, Art. 3 Rn. 31; Gubelt, in: vonMünch/Kunig, GG, Bd. 1, 5. Aufl. 2000, Art. 3 Rn. 11). Ein strenger Prüfungsmaßstab ist insbesondere angezeigt, wenn eine gesetzliche Regelung zu einer Differenzierung zwischen Personengruppen und nicht lediglich zwischen Sachverhalten führt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.6.2006, BVerfGE 116, 135 mwN; Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 19; Heun, in: Dreier, GG, Bd. I, 2. Aufl., 2004, Art. 3 Rn. 31). Weiter ergeben sich aus dem Gleichheitssatz umso engere Grenzen für den Gesetzgeber, je stärker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.6.2006, BVerfGE 116, 135 mwN; Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 21). Hingegen ist eine alleinige Willkürprüfung bei sachbezogenen Ungleichbehandlungen angebracht, die – wie vorliegend - in kein Freiheitsrecht eingreifen, mit der Folge, dass ein Verstoß nur vorliegt, wenn sich „offenkundig“ kein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung finden lässt (BVerfG, Beschl. v. 13.6.2006, BVerfGE 116, 135 mwN; Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 25). (...).

Die bezeichnete Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt. Verfassungsrechtlich ist es nicht geboten, der Prüfung der Ungleichbehandlung einen strengeren Maßstab als das Willkürverbot zugrunde zu legen. Die Unterscheidung des Gesetzgebers zur Zugänglichkeit von Informationen knüpft nicht an die Zugehörigkeit des Anfragenden zu einer bestimmten Personengruppe an, sondern an den Gegenstand der Anfrage, der nach dem Zusammenhang mit dem Aufgabenkreis einer Verwaltungseinheit (der AGS) unterschieden wird. Dies ist ein rein sachverhaltsbezogenes Kriterium. Auch eine mittelbare Ungleichbehandlung von Personengruppen ist nicht ersichtlich. Denn alle Personen haben gleichermaßen keinen Zugang. Es sind nicht etwa nur Scientology-Mitglieder ausgeschlossen. Zudem wirkt sich die Ungleichbehandlung nicht auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten aus. Denn bei dem hier allein fraglichen allgemeinen, d.h. über die grundrechtliche Determinierung hinausreichenden Informationsrecht sind, wie oben dargestellt, weder die Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 GG noch das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG betroffen.

In seiner Ausprägung als Willkürverbot verlangt Art. 3 Abs. 1 GG nicht, dass der Gesetzgeber unter mehreren möglichen Lösungen die zweckmäßigste oder vernünftigste wählt. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ist erst dann anzunehmen, wenn offenkundig ist, dass sich für die angegriffene gesetzliche Regelung und die durch sie bewirkte Ungleichbehandlung kein sachlicher Grund finden lässt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.6.2006, BVerfGE 116, 135 mwN; Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 26; vgl. Heun, in: Dreier, GG, Bd. I, 2. Aufl., 2004, Art. 3 Rn. 25, 31). Dabei ist eine objektive Beurteilung geboten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.4.1992, BVerfGE 86, 59; Gubelt, in: vonMünch/Kunig, GG, Bd. 1, 5. Aufl. 2000, Art. 3 Rn. 11; Rübner, in: BK, GG, Stand: Dezember 2009, Art. 3 Abs. 1 Rn. 20); auf die Erwägungen des Gesetzgebers kommt es nicht entscheidend an (Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 26), (...).

Nach diesem Maßstab ist die mit § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG vorgenommene Differenzierung nicht zu beanstanden. Es ist keineswegs offenkundig, dass sich für die Regelung kein sachlicher Grund finden ließe; vielmehr ist der Gesetzgeber berechtigt, hierfür sachliche Gründe anzunehmen und es liegen objektiv sachliche Gründe für die unterschiedliche Behandlung vor.

Ein sachlicher, erst recht nicht offensichtlich verfehlt Grund, die AGS (bzw. mit ihrer Aufgabenwahrnehmung in Zusammenhang stehende Informationen) anders als die Oberste Landesbehörde für den Jugendschutz bezüglich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen vom Informationszugang auszunehmen, besteht darin, die Möglichkeiten der ungehinderten Tätigkeit dieser Dienststelle, insbesondere im Bereich ihrer Informationsgewinnung zu schützen. Die dem zugrunde liegende Einschätzung des Gesetzgebers, dass zwischen den Rahmenbedingungen für die Aufgabenwahrnehmung der AGS einerseits und der genannten Obersten Landesbehörde andererseits gewichtige Unterschiede bestehen, erscheint willkürfrei. Es bestehen genügend Anhaltspunkte dafür, dass die Scientology Organisation eine Sonderstellung einnimmt sowie die Mittel und das Interesse hat bzw. hätte, die Aufgabenwahrnehmung der AGS zu beeinträchtigen; demgegenüber fehlt es an Hinweisen darauf, dass sonstige Gruppierungen in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung der genannten Obersten Landesbehörde ähnliche Ziele und Möglichkeiten hätten.

Im Gegensatz zu sonstigen neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen ist die Scientology Organisation – wie gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden ist, zu Recht (vgl. OVG Münster, Urt. v. 12.2.2008, 5 A 130/05, juris) – Gegenstand der Beobachtung u.a. durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. In dem genannten Urteil wird bestätigt, dass „tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor[liegen], dass [die Kläger als Teil der Scientology Organisation] Bestrebungen verfolgen, die darauf gerichtet sind, die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte und das Recht des Volkes, die Volksvertretung in allgemeiner und gleicher Wahl zu wählen, zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.“

Diesen Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht an.

bb) Unerheblich für die Anwendbarkeit des Ausschlussstatbestandes ist der Umstand, dass die Arbeitsgruppe Scientology jedenfalls in der ursprünglichen Form nicht mehr existent ist. Dabei kann dahinstehen, ob die Arbeitsgruppe Scientology immer noch existiert und lediglich formal anders organisiert ist oder ob die Arbeitsgruppe Scientology aufgelöst worden ist und die Aufgaben verschiedenen anderen Dienststellen zugewiesen worden sind. Zwar ist maßgeblicher Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage die letzte mündliche Verhandlung. Gleichwohl kommt es für die Einschlägigkeit des Ausschlussstatbestandes nicht darauf an, ob die Arbeitsgruppe jetzt noch existent ist, sondern allein, ob die streitgegenständlichen Informationen und Daten im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsgruppe Scientology erhoben worden sind. Dies ist hier

der Fall. Im Übrigen würde der mit dem Ausschlussstatbestand verfolgte Zweck auch nicht durch eine etwaige Auflösung der Arbeitsgruppe Scientology obsolet werden.

dd) Der Anwendbarkeit des Ausschlussstatbestandes steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte selbst mit Informationen an die Öffentlichkeit getreten ist. Ungeachtet dessen, dass dem Gericht keinerlei Informationen vorliegen, nach denen die Beklagte je behauptet hätte, der Kläger gehöre der Scientology Organisation an, steht es im Ermessen der Arbeitsgruppe Scientology, mit welchen Informationen sie an die Öffentlichkeit geht. Der Kläger ist dadurch – wie ausgeführt – auch nicht ungeschützt. Werden über ihn Behauptungen aufgestellt, gegen die er sich wehren möchte, so bleibt es ihm unbenommen Widerrufs- und / oder Unterlassungsansprüche geltend zu machen.

II. Der Hilfsantrag ist – ungeachtet der Frage, ob die Beklagte den Kläger überhaupt in die Nähe der Scientology-Bewegung gerückt hat – gleichfalls mit Blick auf § 4 Abs. 1 HmbDSG bzw. § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG unbegründet. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

xxx

xxx

xxx